

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 35 (1967)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Beichte eines Sechzehnjährigen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-567187>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beichte eines Sechzehnjährigen

«... Obwohl ich Verständnis für Ihre Absage meines gewünschten Abonnements habe, bin ich doch sehr enttäuscht, um nicht zu sagen «leicht geknickt». Meine Hoffnung, nun endlich etwas aus der homosexuellen Welt, meiner Welt, zu erfahren, ist damit wohl vorläufig zunicht gemacht. Mein einziger Trost ist, dass ich schliesslich auch nicht ewig minderjährig bleiben werde.

Ich habe vor, nach dem Abschluss meiner Lehre als Koch, in die Schweiz zu gehen. Dort geht vielleicht mein grösster Wunsch: Die aktive Mitarbeit in einer homosexuellen Organisation (z. B. Der Kreis) in Erfüllung. Jetzt zu Ihrem gut gemeinten Rat.

Sie haben Recht; ich sollte in meinen Aeusserungen vorsichtiger sein. Meinen Freund ins Gefängnis zu bringen, würde mir das Herz brechen. Lieber ginge ich für «Ihn» lebenslänglich ins Zuchthaus.

Hierbei möchte ich Ihnen sagen, dass ich diesen Paragraphen 175 als unmenschlich empfinde. «Er» ist alles für mich. Ich bin mir keiner Schuld bewusst, weil ich «Ihn» liebe. Mein Gewissen ist unbelastet. Wir tun doch nur das, was unserer Natur entspricht. Ich frage Sie: Wird ein Neger bestraft, weil er mit einer schwarzen Haut geboren wird? Dass in unserer modernen Welt noch ein Gesetz aus dem vorigen Jahrhundert besteht, welches sich auf Unwissenheit und veraltete Moralkomplexe aufbaut, ist mir einfach unbegreiflich. So etwas will in meinen Dickschädel nicht hinein.

Vor einer eventuellen Anzeige brauche ich mich nicht zu fürchten. Mit meinen Vorgesetzten und Arbeitskollegen komme ich nämlich sehr gut aus. Deren Meinung über mich: «Zwar so» — aber in Ordnung.

Ich habe Vertrauen zu Ihnen. Ihnen schreibe ich gerne. Es ist ein beruhigendes Gefühl zu wissen, dass es auch für «uns» Menschen gibt, die für uns da sind, uns beistehen und helfen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Herr «Rolf», Ihren Mitarbeitern, Ihrem Magazin und Ihrer Organisation alles Gute und Beste.

Auf eine bessere Zukunft! In freundschaftlicher Verbindung. Karl, Deutschland

---

*Lieber junger Kamerad in Deutschland!*

*So sehr auch Ihr Brief an uns manches enthält, was des Nachdenkens wert bleibt, so sehr müssen wir Sie doch nochmals mit allem Nachdruck auf die unumstösslichen und heute eben geltenden Gesetzesbestimmungen aufmerksam machen. Selbst wenn der § 175 in Deutschland für Beziehungen zwischen erwachsenen Freunden, d. h. zwischen Kameraden über 21 Jahren, im kommenden Bundestag fallen sollte, so werden die Bestimmungen über den Jugendschutz eben doch beibehalten und auf keinen Fall für Ihr Alter freigegeben werden. Wenn auch Ihre Umgebung Sie als jugendlichen Homosexuellen akzeptiert — was immerhin eine erfreuliche Tatsache bleibt — so vergessen Sie doch bitte nicht, dass die Anzeige eines Uebelwollenden Sie und Ihren Freund unnachrichtlich der Maschinerie des Gesetzes ausliefern kann! Wenn Sie auch gerne für Ihren Freund ins Zuchthaus gingen, so würde diese hoffentlich nie eintretende Situation doch für Sie beide derartige Schwierigkeiten für Ihre Berufe, d. h. also für Ihre Lebensgrundlage, nach sich ziehen, dass der Himmel Sie davor bewahren möge! Ich habe in den vielen Jahren unserer Aufklärungsarbeit schon so viele zerstörte Existenzien erlebt, dass ich nicht genug warnen und immer wieder nur davor warnen kann. —*

*Ihr Problem ist im heutigen Europa, also auch in der Schweiz, einstweilen unlöslich. Das ist leider alles, was ich Ihnen sagen kann.*

Rolf